

862.11

Verordnung über die Gebäudeversicherung (Änderung)

(vom 5. April 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Gebäudeversicherung vom 21. Mai 1975 wird wie folgt geändert:

Schätzungs-
organe

a) Erster
Kreisschätzer

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Direktion des Innern kann im Einvernehmen mit dem Personalamt für den Rest einer Amtsdauer ausserordentliche Kreisschätzer ernennen.

Gemeinde-
abgeordnete

§ 5. Die Gemeinderäte stellen den Kreisschätzern für die Revisions-schätzungen einen ortskundigen Abgeordneten oder entsprechende Planunterlagen zur Verfügung.

Entschädi-
gungen

§ 7. Die Entschädigungen der Mitglieder der Aufsichts- und der Rekurskommission sowie der Gemeinden für die Revisions-schätzungen werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Die Kreisschätzer und die Blitzschutz-aufseher werden nach geleisteten Stunden mit einer Besoldung nach den Bestimmungen der Beamtenverordnung und mit einer Aufwandpauschale entschädigt. Diese Entschädigung wird von der Direktion des Innern im Einvernehmen mit der Personalkommission des Regierungsrates festgelegt.

Abs. 3 unverändert.

b) Wohnhäuser
und Wohnungen

§ 11. Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die normalerweise zu diesem gehörenden baulichen Einrichtungen zu rechnen, selbst wenn sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes oder ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes entfernt werden können.

c) Kollektive
Haushaltungen

§ 12. Bei kollektiven Haushaltungen, wie Hotels, Restaurants, Kantinen, Spitäler, Anstalten, Heime, sind zum Gebäude auch die der Unterkunft und Verpflegung dienenden baulichen Einrichtungen zu rechnen, selbst wenn sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes oder ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes entfernt werden können.

- § 15. Gebäude mit einem Versicherungswert unter 5000 Franken werden nicht in die Versicherung aufgenommen. Nichtaufnahme in die Versicherung
- § 16 Abs. 1 und 2 unverändert. Ausschluss aus der Versicherung
- Die Anstalt kann für einzelne Gebäudeteile oder einzelne versicherte Ereignisse Vorbehalte verfügen.
- § 17. Änderungen an bestehenden Bauten gelten als wesentlich, wenn sie den Betrag von Fr. 50 000.– übersteigen oder mehr als 50% des Versicherungswertes betragen. Wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten
- § 21. Abs. 1 unverändert. b) Durchführung
- Der Schätzungstermin ist dem Gebäudeeigentümer frühzeitig bekanntzugeben.
- Abs. 3 unverändert.
- § 23. Die Gebühren für Neu- und Einzelschätzungen betragen Fr. 20 bis 3000 pro Gebäude. Bei ausserordentlichem Arbeitsaufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. Bei Schätzungen von Umbauten mit besonders geringem Arbeitsaufwand kann die Gebühr auf die Hälfte reduziert werden. c) Kosten
- § 26. Die Gemeinde legt die einzelnen Schätzungen innerhalb der vorgegebenen Schätzungsdaten fest und benachrichtigt die Gebäudeeigentümer oder deren Vertreter schriftlich. b) Durchführung
- Die Schätzungstermine dürfen nur ausnahmsweise geändert werden. Bei Verhinderung des Schätzers oder des Gemeindeabgeordneten tritt jeweils deren Ersatzmann ein.
- Abs. 3 unverändert.
- § 28. Wertvermehrungen an bestehenden Bauten bis Fr. 20 000 können ohne Schätzung versichert werden. Versicherung ohne Schätzung
- § 30. Die Gemeinden versehen die Gebäude im Einvernehmen mit der Anstalt mit Nummernschildern. Sie können hiefür dem Gebäudeeigentümer die Selbstkosten verrechnen. Gebäude-numerierung
- Die Anstalt vergütet die Kosten für einheitliche Nummernschilder. Gemeinden, die andere Nummernschilder benutzen, wird höchstens der Preis des Einheitsschildes vergütet.

Zuständigkeit
der Schätzungs-
organe

§ 31. Schäden bis Fr. 20 000 werden von einem Kreisschätzer, Schäden von mehr als Fr. 20 000 bis Fr. 50 000 von einem Kreisschätzer und dem Statthalter und Schäden von mehr als Fr. 50 000 von der Schätzungskommission abgeschätzt.

Blitzschäden bis Fr. 3 000 werden durch den Blitzschutzaufseher abgeschätzt.

Abschätzungs-
verfahren

a) Festlegung

§ 32. Die gemeldeten Schäden werden im Bezirk Zürich von der Anstalt und in den übrigen Bezirken vom Statthalter an den Ersten Kreisschätzer bzw. den Blitzschutzaufseher zur Festlegung der Abschätzung weitergeleitet.

Der Kreisschätzer gibt der Anstalt von Abschätzungen über Fr. 50 000 Kenntnis.

b) Einladung
des
Geschädigten

§ 33. Der Geschädigte wird zur Abschätzung eingeladen. Diese erfolgt, auch wenn der Geschädigte nicht erscheint.

Abs. 2 unverändert.

c) Stellung-
nahme zum
Abschätzungs-
ergebnis

§ 34. Die Erklärung des Geschädigten, ob er mit dem Abschätzungsergebnis einverstanden ist, soll auf dem Abschätzungsbericht abgegeben werden.

Abs. 2 unverändert.

d) Abschätzungs-
berichte

§ 35. Die Schätzungsorgane stellen die Abschätzungsberichte über Fr. 20 000 dem Statthalter zu, der sie an die Anstalt zur Anerkennung des Abschätzungsergebnisses weiterleitet.

Pauschal-
entschädigung
bei Teilschäden

§ 37. Beabsichtigt der Versicherte sein teilweise zerstörtes Gebäude nicht mehr gleich aufzubauen wie bisher, so wird die Entschädigung pauschal festgesetzt.

Bagatellschäden

§ 38. Schäden unter Fr. 200 gelten als Bagatellschäden.

Selbstbehalt

§ 39. Der Selbstbehalt bei Elementarschäden beträgt Fr. 500.

Abs. 2 unverändert.

Der Selbstbehalt bei Erdbebenschäden beträgt Fr. 5000.

Abs. 3 wird Abs. 4.

Kostennachweis

§ 40. Nach Behebung des Schadens hat der Versicherte der Anstalt die Rechnungskopien über die Wiederherstellung des Gebäudes einzureichen.

Abs. 2 unverändert.

§ 41. Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, Auszahlung
wenn der Schaden behoben und der Kostennachweis geleistet ist.

Die Auszahlung der Pauschalentschädigung erfolgt bei Schäden bis Fr. 2000, wenn die Instandstellung in Auftrag gegeben ist. Bei Schäden über Fr. 2000 ist vor Auszahlung der Pauschalentschädigung der Nachweis zu erbringen, dass die Instandstellungskosten mindestens die Pauschale erreichen.

Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

II. Diese Änderung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller